

Satzungsänderungs-Änderungsantrag

Datum	24.08.2023	
Themenbereich	Satzungsparteitag Bund 08.-10.09.2023	
Paragraf	§ 15, Antrag Par_15_20230730	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema		
abstimmungsfähiger Wortlaut	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstandes (1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken, sofern sie selbst entsprechende Organe für ihre Kreis- und Ortsverbände eingerichtet haben. (2) entfällt	
Begründung	Bezugnahme auf Bundesrecht ist in mehrfacher Hinsicht nicht passend, der Vergleich mit komplexen Gesetzgebungskompetenzzuordnungen ist juristisch nicht haltbar – entsprechend entfällt auch Abs. 2.	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstandes (1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken, sofern sie selbst entsprechende Organe für ihre Kreis- und Ortsverbände eingerichtet haben. (vergleiche gesetzliche Kompetenzen der Bundesländer und Beteiligung des Bundesrats). (2)...	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstandes (1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken, sofern sie selbst entsprechende Organe für ihre Kreis- und Ortsverbände eingerichtet haben. (2) entfällt